



## Stimm- und Wahlrecht der Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizer

Seit 1. Juli 1992 können Sie sich vom Ausland her am politischen Leben in der Schweiz beteiligen. Sie können über eidgenössische Vorlagen abstimmen sowie an den Nationalratswahlen teilnehmen, ohne deswegen in die Schweiz reisen zu müssen.

### Teilnahme

Als Auslandsschweizer oder Auslandsschweizerin können Sie brieflich vom Ausland her Ihre politischen Rechte wahrnehmen, wenn Sie

- Ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt haben,
- mindestens 18 Jahre alt sind und
- bei einer Schweizer Botschaft oder bei einem Schweizer Generalkonsulat im Ausland (nachfolgend auch Vertretung genannt) registriert sind.

### 1. Anmeldung

Erfüllen Sie die genannten Bedingungen, so melden Sie sich bei Ihrer Vertretung entweder schriftlich oder durch persönliche Vorsprache an. Für die Anmeldung können Sie auch das entsprechende Formular "Meldung als stimmberechtigte Auslandsschweizer/in" verwenden. Es befindet sich auf unserer Homepage ([www.eda.admin.ch/asd](http://www.eda.admin.ch/asd), Rubrik "Publikationen zu Reisen und Leben im Ausland"). Ihre Anmeldung sollte folgende Daten enthalten:

- Ihre Personalien,
- die Gemeinde, in der Sie das Stimmrecht ausüben wollen. Als Stimmgemeinde können Sie eine Ihrer Heimat- oder früheren Wohnsitzgemeinden wählen.

Den Kantonen ist es freigestellt, ein zentrales Stimmregister für Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizer einzuführen.

Sollte dies in Ihrem Kanton der Fall sein, so würde Ihre Stimme nicht in der von Ihnen bestimmten Stimmgemeinde gezählt, sondern in jener Gemeinde, in welcher sich das zentrale Stimmregister befindet. Ihre Vertretung wird Ihnen Auskunft geben können, welche Kantone ein solches Zentralregister eingeführt haben.

### Bestätigung der Eintragung

Die von Ihnen bestimmte Stimmgemeinde wird Ihnen die Eintragung ins Stimmregister schriftlich bestätigen.

Die einmal von Ihnen gewählte Stimmgemeinde können Sie nicht wechseln, solange Sie bei der gleichen Vertretung registriert sind.

### 2. Bestätigung der Anmeldung

Vor Ablauf von vier Jahren nach Ihrer ersten Anmeldung müssen Sie diese bestätigen. Dies können Sie folgendermassen tun:

- schriftlich oder durch Ihre persönliche Vorsprache bei Ihrer Stimmgemeinde oder

- indem Sie einen allfälligen Wohnsitzwechsel innerhalb des gleichen Konsularkreises frühzeitig der schweizerischen Vertretung melden oder
- indem Sie gültig eine eidgenössische Initiative oder ein Referendumsbegehren unterzeichnen.

Jede Bestätigung müssen Sie jeweils vor Ablauf von vier Jahren wiederholen.

Seit 1. August 2002 muss Ihre Stimmgemeinde Ihnen mindestens einmal im Jahr zusammen mit den Abstimmungsunterlagen eine zur Unterschrift vorbereitete Erklärung zur Erneuerung Ihres Stimmregistereintrages zustellen. Wenn Sie Ihre Anmeldung erneuern möchten, können Sie das entsprechende Formular ausfüllen, datieren und unterzeichnen. Es steht Ihnen frei, das Formular zusammen mit dem Abstimmungsmaterial oder separat an Ihre Stimmgemeinde zurückzusenden. Selbst wenn Sie jährlich ein solches Formular zugestellt erhalten, müssen Sie Ihre Anmeldung nur alle vier Jahre erneuern. Es bleibt somit Ihnen überlassen, ob Sie das Formular jedes Jahr ausfüllen oder nicht. Die Stimmgemeinde bestätigt Ihnen wie bis anhin direkt die Erneuerung der Anmeldung.

Falls Sie es unterlassen, Ihre Anmeldung vor Ablauf von vier Jahren zu bestätigen, werden Sie aus dem Stimmregister gelöscht. Sie können sich aber jederzeit neu anmelden.

### 3. Versand des Stimmmaterials

Vor jeder eidgenössischen Abstimmung oder Wahl erhalten Sie von Ihrer Stimmgemeinde das amtliche Stimmmaterial sowie die Erläuterungen des Bundesrates per Post zugestellt.

Sie haben Anrecht auf das Stimmmaterial in einer der drei Amtssprachen (Deutsch, Französisch, Italienisch), selbst wenn diese nicht die Amtssprache der betreffenden Stimmgemeinde ist. Geben Sie allfällige Wünsche dieser Art bei der Anmeldung bekannt.

Die Stimmgemeinde hat den Versand so zu organisieren, dass die rechtzeitige Stimmabgabe nicht gefährdet wird.

### 4. Information

Nebst den offiziellen Erläuterungen des Bundesrates informieren Sie auch die "Schweizer Revue" oder die "Gazzetta Svizzera" sowie swissinfo/SRI ausführlich über Wahlen und Abstimmungsvorlagen.

### 5. Teilnahme an Abstimmungen oder Wahlen

#### a) Vom Ausland her

Ihren ausgefüllten Stimm- und Wahlzettel legen Sie in das dafür vorgesehene Stimmkuvert. Dieses ist zu verschliessen und seinerseits wiederum, allenfalls zusammen mit der kantonalen Ausweiskarte, in das Versandkuvert zu legen. Dieses Kuvert müssen Sie selber frankieren und auf dem Postweg an Ihre Stimmgemeinde senden.

Die Abstimmungsvorschriften können von Kanton zu Kanton verschieden sein. Lesen Sie also die Anleitungen Ihrer Stimmgemeinde aufmerksam durch.

**Bitte beachten Sie, dass die Eidgenossenschaft das gute Funktionieren der ausländischen Post nicht garantieren kann. Das Risiko einer verspäteten Ankunft des Stimm- oder Wahlmaterials an Ihrer Adresse im Ausland bzw. Ihres Stimm- oder Wahlzettels bei der Stimmgemeinde tragen somit Sie selber.**

#### b) In der Schweiz

Falls Sie sich zum Zeitpunkt einer Abstimmung oder von Wahlen in der Schweiz aufhalten, können Sie persönlich an der Urne oder brieflich abstimmen. Wenn Sie an der Urne abstimmen wollen, muss allerdings die Meldung Ihres Aufenthaltes in der Schweiz mindestens sechs Wochen vor dem Urnengang bei Ihrer Stimmgemeinde eintreffen, damit diese das Stimmmaterial für Sie bereitstellen kann. Dieses müssen Sie während der Schalterzeiten abholen.

## 6. Unterzeichnung von Initiativen und Referendumsbegehren

Möchten Sie als Auslandschweizerin oder Auslandschweizer auch eidgenössische Volksbegehren unterzeichnen, so können Sie das Material direkt beim betreffenden Initiativ- oder Referendumskomitee anfordern und im Ausland unterzeichnen. Noch einfacher geht es über das Internet.

Die entsprechenden Adressen lauten:

[http://www.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis\\_1\\_3\\_1\\_1.html](http://www.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis_1_3_1_1.html) (Initiativen)

[http://www.admin.ch/ch/d/pore/rf/ref\\_1\\_3\\_2\\_1.html](http://www.admin.ch/ch/d/pore/rf/ref_1_3_2_1.html) (Referenden)

Auf der Unterschriftenliste müssen Sie nebst Ihren Personalien Ihre Stimmgemeinde und deren Kanton angeben. Als Wohnort gilt Ihre Wohnadresse im Ausland. Bei einem Aufenthalt in der Schweiz können Sie die Unterschriftenlisten auch in Ihrer Stimmgemeinde unterschreiben. In diesem Fall müssen Sie allerdings als Wohnort Ihre Wohnadresse im Ausland angeben. Die "Schweizer Revue" oder die "Gazzetta Svizzera" publizieren die Adressen der verschiedenen Initiativkomitees regelmässig.

## 7. Wohnen Sie im Fürstentum Liechtenstein?

Die Stimmabgabe in diesem Land ist insofern anders, als an Stelle der schweizerischen Vertretung das Passbüro, Oberer Graben 32, CH - 9000 St. Gallen, tritt. Am Prinzip der brieflichen Stimmabgabe sowie am Verfahren selbst ändert sich jedoch nichts.

### Wichtiger Hinweis

In gewissen Staaten kann die Teilnahme am politischen Leben eines andern Landes mit Sanktionen verbunden sein und/oder für Doppelbürger den Verlust der nichtschweizerischen Staatsbürgerschaft zur Folge haben. Zusätzliche Informationen erhalten Sie bei Ihrer diplomatischen oder konsularischen Vertretung. Verbindliche Auskünfte darüber können jedoch nur die Behörden Ihres Wohnsitzstaates erteilen.

### Haben Sie noch weitere Fragen?

Unsere Botschaften und Generalkonsulate im Ausland ([www.eda.admin.ch/eda/de/home/repr.html](http://www.eda.admin.ch/eda/de/home/repr.html)) sowie der Auslandschweizerdienst/EDA Bundesgasse 32, CH-3003 Bern, [pa6-auslandch@eda.admin.ch](mailto:pa6-auslandch@eda.admin.ch), helfen Ihnen gerne weiter.

**EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT  
FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**  
Auslandschweizerdienst